

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 12.12.2005

Nr.: 24

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 373 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2005 714
 - 374 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schlagenthin..... 716
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 375 Regelung zur Änderung von Satzungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs..... 719
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

373

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2005

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 einschließlich erlassener Änderungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2005 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgelegt
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme	562.100	0	9.505.900	10.068.000
in der Ausgabe	562.100	0	9.505.900	10.068.000
b) im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme	576.100	0	4.556.300	5.132.400
in der Ausgabe	576.100	0	4.556.300	5.132.400

Mit dem 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2005 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgelegt
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	44.500	0	1.406.500	1.451.000
die Aufwendungen	44.500	0	1.406.500	1.451.000
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	47.845	0	531.000	578.845
die Ausgaben	47.845	0	531.000	578.845

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 323.100 EUR um 99.200 EUR erhöht und damit auf 422.300 EUR neu festgesetzt.

Kredite für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 531.600 EUR um 766.600 EUR erhöht und damit auf 1.298.200 EUR neu festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2005 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Gommern, den 20. Oktober 2005

gez. Petersen
Bürgermeister

gez. Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005, mit Beschluss Nr. 132/ 2005, verabschiedete Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 140, Absatz 1 in Verbindung mit § 100, Absatz 2 und § 99, Absatz 4 der GO LSA wurde die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 29. November 2005, AZ 15 47 60/ 2005, hinsichtlich

- I. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 422.300 EUR und
- II. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind, in Höhe von 133.300 EUR

erteilt.

Die Kreditgenehmigung vom 06. April 2005 wird damit gegenstandslos.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94, Absatz 3, Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 19. Dezember bis 28. Dezember 2005, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 07. Dezember 2005

gez. Petersen
Bürgermeister

374

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schlagenthin

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in seiner Sitzung am 10.11.2005 mit Beschluss-Nr. 235-6-2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, unabhängig davon ob und wie sie befestigt sind, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

1. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA), Wege und Plätze,
2. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, an die bebauete Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

1. Radwege, Mopedwege, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Haltebuchten,
2. Parkplätze,
3. Gehwege, Schrammborde und Straßenrinnen,
4. Böschungen, Stützmauern und die Überwege
5. sowie die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB und die Gewerbetreibenden.
- (2) Betriebe und Gewerbetreibende haben dafür Sorge zu tragen, dass eine regelmäßige Säuberung des dem Gewerbe anliegenden Bereiches erfolgt. Sie haben insbesondere die an ihrem Gewerbe angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Rabatten sauberzuhalten.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6) und
2. den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkungsähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.
- (3) Die Reinigung umfasst die Gehwege einschließlich vorhandener Schrammborde. Die Reinigung und Pflege erstreckt sich auch auf die vorhandenen Rasenflächen. Beim Vorhandensein von Regenentwässerungsrinnen sind auch diese zu reinigen.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkgräben, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, noch öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Wertstoffe wie Papier, Gläser und Flaschen dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Container abgestellt werden.
- (7) Oberflächiges Ableiten von Abwasser ist verboten.
- (8) Zur Unkrautbekämpfung dürfen nur chemische Mittel verwendet werden, die biologisch abbaubar sind.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten jeweils zum Wochenende und an jedem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.
- (2) Bei Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und ähnlichem ist der Veranstalter bzw. der Verursacher verpflichtet, entstandene Verunreinigungen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor Ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gehwege sind in der gesamten Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m von Schnee für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.

- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

§ 9

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 2 als Gewerbetreibender die Säuberung der angrenzenden Straßen, Wege und Rabatten nicht oder nicht vollständig durchführt,
 2. § 5 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 3. § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 4. §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlagenthin, den 16.11.2005

- Dienstsiegel -

Horst Blasius
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

375

Regelung zur Änderung von Satzungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs in Folge der Änderung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt und der Verbandssatzung vom 01. Januar 2006 an.

Aufgrund der Änderung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG LSÄ) vom 25.02.2004 und der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs vom 01.07.2005 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Jerichower Land vom 25.08.2005) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.12.2005 folgende Änderungen erlassen:

Artikel 1

Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs vom 09.02.1999 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des Landkreises Jerichower Land vom 18.01.2002)

Im § 1 Abs. 1 wird das Wort Mitgliedskommunen durch das Wort Verbandsmitglieder ersetzt.

Der § 2 Abs. 6 Buchstabe c) lautet: „das überörtliche Druckrohrleitungssystem mit vier Hauptpumpstationen in Wahlitz, Menz, Gübs und Klein Gübs,“

Artikel 2

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs vom 21.01.2000 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Jerichower Land vom 29.01.2000)

Im § 3 Abs. 1 Ziffer 2. werden nach dem Wort Gemeinde die Worte „bzw. Ortschaft“ eingefügt.

Artikel 3

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Verbandsvorsitzenden des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs (Entschädigungssatzung) vom 04.07.1997 (Veröffentlicht durch Aushang vom 09.07. bis 20.08.01997)

Sowohl in der Überschrift als auch in den §§ 2 und 4 wird das Wort Verbandsvorsitzender durch die Worte Vorsitzender der Verbandsversammlung ersetzt.

Wahlitz, 02. Dezember 2005

gez. Krüger
Verbandsvorsitzender

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkj.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkj.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkj.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.